

Hauptsatzung

vom 8. September 2003

Übersicht:

ABSCHNITT I	FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG § 1
ABSCHNITT II	GEMEINDERAT §§ 2, 3
ABSCHNITT III	BÜRGERMEISTER §§ 4, 5
ABSCHNITT IV	VERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS § 6
ABSCHNITT V	ORTSTEILE § 7
ABSCHNITT VI	ORTSCHAFTSVERFASSUNG §§ 8, 9, 10, 11, 12
ABSCHNITT VII	SCHLUSSBESTIMMUNGEN § 13

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (Ges.Bl. S. 582) hat der Gemeinderat am 8. September 2003 folgende

Hauptsatzung

beschlossen.

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. BÜRGERMEISTER

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit

angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000,00 EUR im Einzelfall,

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500,00 EUR im Einzelfall,

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von geringfügig Beschäftigten, Aushilfsangestellten, Aushilfsarbeitern und Praktikanten,

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500,00 EUR im Einzelfall,

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall

a) bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

b) bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 EUR.

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 EUR beträgt,

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 15.000,00 EUR im Einzelfall,

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,00 EUR im Einzelfall,

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 15.000,00 EUR im Einzelfall,

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

2.12 die Zuziehung sachkundiger Bürger, Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat,

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz.

IV. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS

§ 6 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden zwei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

V. ORTSTEILE

§ 7 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Steinach
- 1.2 Steinach-Welschensteinach

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 8 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen des Ortsteils Welschensteinach nach § 7 Absatz 1 wird eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaft führt den Namen Steinach-Welschensteinach.

§ 9 Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrates

(1) In der nach § 8 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt zehn Mitglieder.

(3) Bis zur ersten Wahl der Ortschaftsräte, gleichzeitig mit der Wahl der Gemeinderäte, sind jeweils die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Welschensteinach Ortschaftsräte.

§ 10 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung der Ortschaft,

3.3 die Ernennung, Anstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten,

ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,

3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,

3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,

4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

4.3 die Förderung aller örtlichen Vereine und Vereinigungen,

4.4 die Zuchttierhaltung des Ortsteils,

4.5 die Verpachtung der Fischwasser im Ortsteil an Bürger dieses Ortsteils,

4.6 die Benennung der Straßen, Wege und Plätze.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 5 übertragen sind.

§ 11 Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

(4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12 Örtliche Verwaltung

In der Ortschaft Welschensteinach wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisters wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung „Ortsverwaltung Welschensteinach“.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, die Änderung im Hinblick auf die Sitzzahl der Gemeinderäte in § 3 sowie im Hinblick auf die Aufhebung der unechten Teilortswahl jedoch ist erstmals für die nächste regelmäßige Wahl der Gemeinderäte anzuwenden.

Die bisherige Hauptsatzung vom 4. Februar 2002 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der neuen Hauptsatzung vom 8. September 2003 außer Kraft.

Steinach, 8. September 2003

Frank Edelmann
Bürgermeister